DER MODERNE STAAT UND DIE CHRISTLICHE SCHULE

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649161041

Der moderne Staat und die christliche Schule by Florian Riess

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FLORIAN RIESS

DER MODERNE STAAT UND DIE CHRISTLICHE SCHULE



Encyclica Papst Pius IX.

vom

8. Dezember 1864.

Stimmen aus Maria-Raad.

XI.

Der moderne Staat und die driftliche Schule.

Freiburg im Breisgan. Herber'sche Verlagshanblung. 1868.

Der moderne Staat

nnd

die driftliche Schule.

Bon

Florian Rieß,

Priefter ber Gefellichaft Sefu.

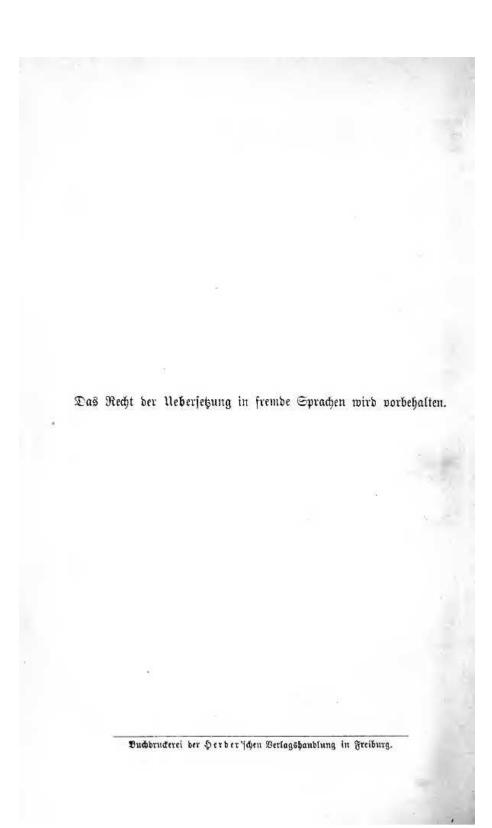
Diotto

Οξμαι δε πάσιν άνωμολογείθαι τον νέν εχόντων, παίδευσιν τουν παρ ήμιν άγαθών είναι το πρώτον.

Dorilber fint, glaube ic, alle Ginficitsvollen einverftanben, bag bie Erziehung unter ben irbifchen Bittern bie erfte Stelle einnimmt.

Der hi, Gregor von Ragiang in ber Lobrebe auf ben bi. Bajlins ben Gr.

Freihurg im Breisgan. Herber'sche Berlagshanblung. 1868.



Ginleitung.

- 1. Die eigenthümliche Richtung, welche die Entwidlung des staatlichen Lebens der Neuzeit genommen hat, ist nicht ohne tiefgreisenden Einstuß auf den Geist und die Verfassungsverhältnisse der christlichen Schule geblieben. Es hat sich daraus ein immer weiter klassender Gegensatz gegen die Einrichtungen und Grundsätze, die auf diesem Gebiete aus der Vergangenheit ererbt sind, herausgedisdet. Um meisten ist dadurch die fatholische Kirche in ihren Nechten bedroht. In manchen Ländern hat sie sich, unterflüht von einsichtsvollen Familienvätern, Gelehrten und Staatsmännern, mit glücklichem Ersolge der Eutchristlichung der Jugendbildung erwehrt; in andern dagegen gehört die Selbstermannung der Katholisen, wie der Streit überhaupt, der jüngsten Bersgangenheit an und schließt für die Jususst mehr und mehr begriffene ernste Aufgaben in sich. Diese Forderung gilt namentlich für Jungitalien, das mit seinem Schulgeses vom 4. Oftober 1848 zu der 45. These des Syllabus die Unterlage gegeben hat.
- 2. Während nämlich im Königreiche Sarbinien bis bahin bas Unterrichtswesen einer zwischen Kirche und Staat getheilten Oberleitung unterstellt war, verbrängte bas genannte Geset bas firchliche Element aus bieser Leitung und wies bieselbe, mit einziger Ausnahme ber

^{1 &}quot;Totum scholarum publicarum regimen, in quibus juventus christianae alicujus Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur jus immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu ac approbatione magistrorum." "Die Gesammileitung der öffentlichen Schulen, in benen die Jugend eines driftlichen Staates berangebisdet wird, kann und muß, einzig die dischessenden Seminarien in gewisser Beziehung ausgenommen, der Staatesbehörde zugetheilt werden, und zwar in solchem Grade, daß kein Recht einer andern Behörde, welche immer sie sei, zuerkannt werde, sich einzumischen in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Auswahl und Genehmigung der Lehrer."

bifdoflichen Geminarien, ausschließlich ber f. Regierung, bem Minifterium und feinen Organen gu. Der Urt. 58 bes Befeges erflart, feiner andern Auctorität, welche immer fie fei, werbe bas Recht gufieben, fich in die Schulgucht, in die Leitung ber Studien, in die Berfeibung ber afabemifchen Brabe, in die Bahl und Befrätigung ber Lehrer eingumifden. "Daber werben in jenem fatholischen Reiche bie Schulen jeber Urt, felbft bie Lehrftuble ber bb. Biffenichaften, wie ber Unterricht ber Rinder in ben Elementen bes driftlichen Glaubens, welchen bas Befes unter ben Obliegenbeiten ber Boifoidullebrer aufgablt, ber bifcoflicen Auctorität entzogen 1." Selbft die geiftlichen Bater (Spiritugle) an ben Bilbungeanftalten follen, fo fabrt unfere Quelle fort, ohne Dazwifdenfunft irgend einer andern Bewalt vom Minifter und feinen Drganen ausgewählt und bestätigt werden. "So find alfo bie firchlichen hirten nicht allein jener bevorzugten Auctorität, welche fie viele Jahrhunderte ber, wenigstens über bie meiften Studienanstalten, fraft papftlicher und foniglicher Berordnungen und fundationemäßig in Sanben hatten, auf bie ungerechteste Beise beraubt worden, sondern es fieht ihnen nicht einmal mehr frei, bassenige ju übermachen, mas in ber Schulleitung bie Glaubenslehre, die driftlichen Sitten, oder bas Botteedienftliche betrifft 2." Aus bemfelben Beifte fammte die Abichaffung ber firchlichen Cenfur für bie Thefen, welche öffentlich gur Erlangung afabemifder Grabe vertheis bigt zu werben pflegen.

3. Daß die f. Regierung von Jungitalien gewillt war, noch einen Schritt weiter zu geben und auch die bischöflichen Seminarien in den Areis der Staatsdiensibarfeit zu ziehen, erhellt aus einem Ministerials-Circular (vom 13. Sept. 1864), welches von den Bischöfen in den Marken und in Umbrien über Leitung, Unterricht und Bermögen der betreffenten Anstalten Anfschluß begehrte; doch scheint der Bersuch, Dank der energischen Antwort der Bischöfe 3, im Keime erstickt zu sein. Anders

¹ Allocution In consistoriali vom 1. Rov. 1850. Recueil. S. 280 ff.

² M. a. D.

³ Anfnüpfend an bas Wort bes Miniftere: er sei "innig überzeugt von bem vielsachen Ruten, ber für bie Lirche und ben Staat aus jenen Anstalten erwachse", bemerken bie Bischöse, dieses Zugeständniß verdankend, die Kirche habe längst diesen Ruten erkannt, wie das Tribentinum (S. XXIII. cp. 18 de Res.) zur Genüge beweise. Dort möge er erseben, daß den Bischösen allein die Bollmacht ertheilt sei, in ihren Diöcesen eines oder mehrere Seminarien, je nach ihrem Besunde und Be-lieben, "prout sibi opportunum videditur", zu errichten und zu leiten; daß sie allein die Lebrer anzustellen oder zu entsernen und die Unterrichtsgegenstände vor-

in gewiffen fubamerifanischen Republifen, in benen nach bem Muffer ber josephinischen Generalseminarien und verwandter faatsfirchlichen Erziehungeinstitute für bie Candibaten bes geiftlichen Standes, auch bie bischöflichen Seminarien, wenigstens in Ansebung ihres Studienvlanes, der Einsichtonahme und Genehmigung der weltlichen Beborben unterjogen wurden 1. Die Thefen 45 und 46 geboren alfo gusammen, wie ber Bortlaut ber lenteren andeutet; ibr Ginn ift nach bem Ungegebenen leicht zu ermitteln. Die Gesammtleitung bes driftlichen Schulmefens wirb, mit Gin= ober Ausschluß ber bifdoflichen Seminarien, als eine aus= ichlieflich faatliche Befugnig, wenn nicht gar Obliegenheit angeseben. Bie weit aber biefe Ausschließlichfeit gefteigert werde, befagt ber Beifag : feinerlei Auctorität foll ein Recht gufteben, fich in Die Schulgucht, in Die Leitung ber Studien, in die Berleibung ber afademischen Burben und in die Besetzung ber Lebramter einzumischen. Namentlich ift alfo bie Rirche ausgeschloffen, obwohl es fich um bie Bilbung einer driftlichen Jugend handelt, also um einen Unterricht, ber so wenig als bie Er= ziehung ber religiofen Elemente entbehren fann, bie benn auch in bem f. farbinifden Schulgefete ausbrudlich anerfannt fint 2.

4. Daß die Rirche von der Leitung ausgeschloffen ift, bilbet ohne 3weifel die Ursache, warum diese Grundsäße eine allgemeine Berwerssung Seitens des hl. Stuhles und der Bischöfe, der fich alle unterrichteten Katholifen anschlossen, erfahren haben. Als ein Beispiel des Lets-

juschreiben haben; bas mit Einem Worte ben Bischöfen die ganze Obsorge über all bas zustehe, was ihnen zum glücklichen Gebeihen bes Seminars nothwendig und geeignet erschine. Eine Begründung tieses Rechtes aus ber Natur ber Sache und ben inbessen in Sardinien mit ben weltlichen Anstalten gemachten Ersahrungen über die Staatsleitung schließen sich an. Der löblichen Absicht, den Seminarien nütlich zu werden, die der Minister vorschüßte, lönne die Regierung nicht besser entsprechen als badurch, daß sie sich jeder Einmischung enthalte. Das Actenstück ist von 3 Cardinälen, 4 Erzbischöfen, 20 Bischöfen und 13 Capitelsvicaren unterzeichnet. S. das Recht der Kirche in der Speperer Seminaresrage. Speper, A. Bregenzer, 1865. S. 20 f.

Die auf biese Anstalten bezügliche Thefe 46 sagt: "Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subjicitur."
— "Za, in ben Elericalseminarien selber ist ber anzuwendende Studienplan ber Staatsbehörde unterworfen." Nunquam fore vom 15. Dezember 1856. Recueil. S. 388. Bgl. Dr. Schulte, Lehrbuch bes tatholischen Kirchenrechts. Gießen bei Ferber, 1863. S. 461 ff. über die Stellung ber Regierungen von Desterreich, Preußen und im übrigen Deutschland zu Seminarien und latholischen Facultäten.

^{2 3.} o. n. 2.

tern verbient bie Rritif Ermahnung, welche ein berühmter italienischer Schulmann, 2. Peyron 1, bem mehrgebachten Gefete alebald nach feinem Ericbeinen angebeiben ließ. Er geißelte an bemfelben, bie Mittelichulen ins Ange faffend, por allem Undern Die verfehlte Bebandlung, welche bie Religion, sowohl als Unterrichtsgegenstand, wie als Erziehungsmittel erlitt, und zeigte bie Unvernunft, Die Ungerechtigfeit wie bie traurigen Folgen ber Ausschliegung bes Episcopafes. Das Minifterium fuchte fich burch bas Beispiel von Rarl Emmanuel III. ju beden, fofern biefer gleichfalls feinen Ginfluß auf Die Schule bis gur Ernennung ber Spirituale ausgubebnen gewußt batte. Allein wenn auch je ber fatholischen Regierung biefes Kurften fo weitgebende Patronatrechte eingeraumt worden maren, fo gab biefelbe biefur, wie ber genannte Schulmann richtig bemerft, ber Rirche Burgichaften und Vortheile, welche nach ber in Jungitalien bebeliebten Trennung von Staat und Rirche weggefallen find. In Uebereinstimmung mit Peyron bat vor Rurgem ein anderer italienischer Schrifts fteller bie traurigen Birfungen biefer Schulgefeggebung in folgenber Beise geschildert: "Es gibt gegenwärtig für den Ratholicismus in Italien feinen ichlimmeren Reind, ale ben öffentlichen Unterricht; bie Schule bat fich in eine Urt Propaganda gegen bie fatholische Rirche, ibre Stiftung, Geicidite und lehre verwandelt. Bon bundert Jünglingen, welche die Univerfitat verlaffen, wird man tanm noch gebn finden, Die nicht ihren Glauben und mit bem Glauben bie guten Sitten verloren batten." In Bewalt, bem gu fteuern, fehlte es bem Unterrichteminifter nicht; biefelbe "ift aller Schranten und Bedingungen entledigt"; Die Lehrfreiheit bat voll= ftandig "Schiffbruch gelitten"; "jede Erziehungs- ober Unterrichteanftalt, fei es für Anaben oder Madden, fei fie öffentlich oder privat, werbe fie von Belt- ober Orbeneleuten geleitet, ift ber Botmäßigfeit bes Minifters unterftellt"; "ohne feine Benehmigung ift niemand fabig, auch nur ein gultiges Moralitatezeugniß fur Orbensleute, Die fich jum lebramt melben, auszuftellen." Bur Bollendung bes Bilbes muffen wir beifügen, bag biefe Schulorganisationen bas Stadium bes Erperimentis rens noch nicht überschritten baben, ein Befet verbrängt bas andere und ber Stand ber Schulen finft immer tiefer 2.

^{&#}x27; In feinem Berichen: Dell' Istruzione secondaria in Piemonte, dalla Stamperia Reale. 1851. Nach ben uns allein vorliegenden Auszugen ber Civilta I, 8. p. 323 sqq.

² Peinetti, Del libero insegnamento. Milano. 1865. p. 271. Nota. p. 13 sqq.